



Holdingsstandort Schweiz: Hohe Anforderungen an den Beteiligungsabzug für Veräußerungsgewinne treffen insbesondere schweizerische Holdinggesellschaften, Private-Equity- und Start-up-Investoren

Juli 2022

Das Schweizer Bundesgericht hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach eine Freistellung von Kapitalgewinnen aus Beteiligungen an juristischen Personen von der Gewinnsteuer das kumulative Erfüllen der drei nachfolgenden Voraussetzungen erfordert:

- Mindesthaltedauer von einem Jahr,
- Mindestbeteiligungsquote von 10% und eine
- Mindestveräußerungsquote von ebenfalls 10%.

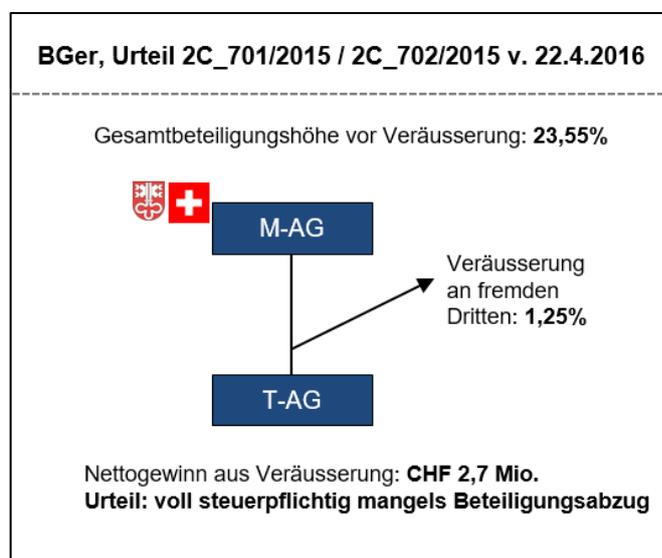
Beteiligungsabzug

Die direkte Bundessteuer sieht in Art. 69 DBG einen Beteiligungsabzug vor, um eine Mehrfachbesteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen auf Ebene der den Ertrag erzielenden Kapitalgesellschaft zu vermeiden. Der Beteiligungsabzug sieht generell eine Ermässigung der Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags (abzgl. Verwaltungs- und Finanzierungskosten) aus den Beteiligungsrechten (Dividenden und Kapitalgewinne) zum gesamten Reingewinn vor. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Voraussetzungen des Beteiligungsabzugs für Dividenden und für Kapitalgewinne voneinander deutlich unterscheiden.

Rechtsprechung des Bundesgerichts

In zwei Urteilen des Schweizer Bundesgerichts waren jeweils die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug für Kapitalgewinne (Art. 70 I DBG) in Bezug auf die Mindestveräußerungsquote strittig. Konkret ging es in beiden Streitfällen um den Bedeutungsgehalt bzw. die Auslegung des Begriffs "veräusserte Beteiligung" in Art. 70 I lit. b Teilsatz 1 DBG. Bereits mit dem Urteil 2C_701/2015 / 2C_702/2015 vom 22.4.2016 judiziert das Schweizer Bundesgericht, dass der Beteiligungsabzug zwingend voraussetzt, dass der Umfang der veräusserten Beteiligung selbst mindestens 10% des Grund- oder Stammkapital oder des Gewinns sowie der

Reserven betragen muss und es gerade nicht ausreichend ist, dass der Beteiligungsumfang vor der Veräußerung lediglich mindestens 10% betrug, sodass der Anteilsinhaber potenziell in der Lage gewesen wäre mindestens eine Beteiligung im Umfang von 10% oder mehr zu veräussern.

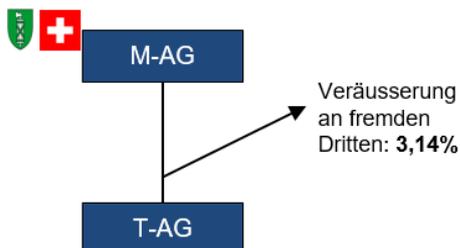


Dies wurde durch das Urteil 2C_950_2020 vom 17.12.2021 (veröffentlicht im Juni 2022) nun für die Bundessteuer bestätigt. Der erzielte Kapitalgewinn betrug CHF 49,5 Mio. und wurde infolge der Verwehrung des Beteiligungsabzugs voll besteuert.

Auf kantonaler Ebene ergaben sich keine Auswirkungen. Der Beteiligungsabzugsmechanismus ist zwar harmonisiert (Art. 28 I StHG), in der entscheidungserheblichen Steuerperiode 2014 konnte die Muttergesellschaft jedoch noch vom damals geltenden Holdingsprivileg profitieren (vgl. zu den Staats- und Gemeindesteuern BGer, 2C_701/2015 / 2C_702/2015, Tz. 4).

BGer, Urteil 2C_950/2020 v. 17.12.2021

Gesamtbeteiligungshöhe vor Veräusserung: **10,86%**



Nettogewinn aus Veräusserung: **CHF 49,5 Mio.**
Urteil: voll steuerpflichtig mangels Beteiligungsabzug

Darüber hinaus konkretisierte das Bundesgericht den Begriff der "Teilveräusserung" in Art. 70 I lit. b Teilsatz 2 DBG.

Der Beteiligungsabzug für Kapitalgewinne, die am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweisen, kann demnach nur dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor eine Beteiligung im Mindestumfang von 10% veräussert wurde und infolgedessen die verbleibende Beteiligungshöhe unter die Grenze von 10% gesunken ist. Für den Entscheidungsfall bedeutet dies, dass auch für weitere (Teil-)Veräusserungen der Beteiligungsabzug verwirkt ist.

Hätte die veräussernde Holding ihren steuerlichen Sitz in Liechtenstein gehabt, wäre der Kapitalgewinn von CHF 49,5 Mio. in vollem Umfang von der Ertragssteuer ausgenommen gewesen.

Holdingsstandort Liechtenstein

Im Vergleich zur Schweiz zeichnet sich der Holdingsstandort Liechtenstein durch eine wesentlich höhere Flexibilität aus. Kapitalgewinne einer liechtensteinischen Holding aus der Veräusserung von in- und ausländischen juristischen Personen sind unabhängig von einer Mindesthaltedauer oder einer Mindestbeteiligungsquote vorbehaltlich des Eingreifens einer Missbrauchsvermeidungsnorm (sog. Switch-over-Klausel, Art. 48 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Bst. b, Abs. 4 und 5 SteG) vollständig steuerbefreit. Eine Mindestveräusserungsquote kennt das Steuerrecht Liechtensteins ebenfalls nicht. Dadurch sind auch Dividenden und Kapitalgewinne aus Aktienportfolios steuerfrei.

Daneben kennt das liechtensteinische Steuerrecht auch keine Kapitalsteuer, was insbesondere bei grossen Vermögenswerten ein weiterer Vorteil sein kann. Mit dem Eigenkapitalzinsabzug verfügt Liechtenstein ein weiteres Instrument, um die Steuerbelastung von Holdinggesellschaften tief zu halten. Dieser fiktive Zinsabzug von zurzeit 4% kann auf dem modifizierten Eigenkapital vom steuerbaren Reinertrag abgezogen werden. Dadurch können sonst steuerbare Erträge

oder Zinseinnahmen auf Darlehen bis zu einem Ertrag von 4% vollständig kompensiert werden.

Liechtenstein ist damit auch für Schweizer ein attraktiver Standort mit einer vorteilhaften Steuerregelung für Holdinggesellschaften. Denn aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens sind auch Dividendenausschüttungen von und an die liechtensteinische Holdinggesellschaft aus der Schweiz grundsätzlich von schweizerischen und liechtensteinischen Quellensteuern befreit.

Wir empfehlen bestehende nationale und internationale Strukturen auf potenzielle Auswirkungen und entsprechende Reaktionsmöglichkeiten zu prüfen und eine alternative Holdingstruktur in Betracht zu ziehen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15



Dr. Florian Kloster
Steuerberater (DE)
Mail: florian.kloster@confida.li
Tel: +423 235 84 01



Elia Sozzi
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.